

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rauenberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 15. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rauenberg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

3. **Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 30 Std./Woche für Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

4. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 50 Std./Woche für Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt nach Ende der Sommerferien und endet zum Beginn der Sommerferien der Betreuungseinrichtungen des kommenden Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag beider Personensorgeberechtigter.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Kinder unter 3 Jahren, die in einer Krippengruppe betreut werden und in den Kindergarten wechseln, werden zum Ende der Krippenbetreuung von Amts wegen abgemeldet.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Art der Betreuung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschildners leben.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze der Kindergartenbetreuung im Einzelnen:

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten - 30 Std. wöchentliche Betreuungszeit (§2 Abs. 1 Nr. 1)	Ab 01.09.2019
1-Kind-Familien	160,00 €/Monat
2-Kind-Familien	122,00 €/Monat
3-Kind-Familien	81,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	27,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 2)	Ab 1.9.2019
1-Kind-Familien	376,00 €/Monat
2-Kind-Familien	279,00 €/Monat
3-Kind-Familien	190,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	75,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Kindergartenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 6

Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahren

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) In den Kinderkrippen beträgt die Mindestbetreuungszeit 6 Stunden je Tag.

(3) Höhe der Gebührensätze der Krippenbetreuung im Einzelnen:

Krippenbetreuung mit 30 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 3)	Ab 01.09.2019
1-Kind-Familien	376,00 €/Monat
2-Kind-Familien	279,00 €/Monat
3-Kind-Familien	190,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	75,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 4)	Ab 01.09.2019
1-Kind-Familien	626,00 €/Monat
2-Kind-Familien	465,00 €/Monat
3-Kind-Familien	316,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	125,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Krippenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. Nr. 4 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 7

Kostenersatz für Verpflegung

(1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Verpflegungen angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach den §§ 5 und 6 ein Kostenersatz in Höhe von monatlich 70,00 € für die Betreuung mit 30 wöchentlichen Betreuungsstunden und in Höhe von monatlich 80,00 € für die Betreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden erhoben. Bei der Verpflegung ohne Mittagessen wird zusätzlich ein Kostenersatz von monatlich 15,00 € für die Verpflegung berechnet.

(2) Die Kosten für die Verpflegung wird erst ab 1. des Folgemonats nach Neuaufnahme berechnet.

(3) Bei einer Abwesenheit (z.B. Urlaub, Kur, etc.) von 1 Monat und länger können auf Antrag, der zwei Wochen vor der Abwesenheit einzureichen ist, die Kosten für die Verpflegung erstattet werden. Erstattet werden nur volle Monate.

§ 8 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die oder der Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht sowie die Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 18.05.2011, geändert am 17.07.2013, am 20.05.2015, am 15.06.2016 und am 18.04.2018, außer Kraft.

Rauenberg, den 15. Mai 2019



Peter Seithel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.